

RS Vfgh 1996/11/14 B3949/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1996

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Vergabewesen

Rechtssatz

Keine Folge, weil in der Beschwerde nicht hinreichend dargetan ist, welcher unverhältnismäßige Nachteil für die beschwerdeführende Gesellschaft mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides verbunden wäre.

(Beschwerde gegen Bescheid des BVA im Vergabe-Nachprüfungsverfahren, mit dem eine Verletzung von Vergabevorschriften festgestellt wurde).

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B3949.1996

Dokumentnummer

JFR_10038886_96B03949_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at